

Bisherige Satzung**Neue Satzung****Begründung der Änderung**

§ 16 Mitgliederversammlung	§ 16 Mitgliederversammlung	§ 16 Mitgliederversammlung
<p><u>Absatz 3:</u> Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich bis spätestens 15. Februar stattfinden.</p>	<p><u>Absatz 3:</u> Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.</p>	<p><u>Absatz 3:</u> Die bisherige Soll- Vorschrift wäre in der Regel einzuhalten, aber nicht zwingend. Dem gegenüber bietet die Neuregelung mehr Flexibilität und bedeutet mehr Klarheit und Rechtssicherheit im Kontext zur Amtsdauer der Vorstandsmitglieder.</p>
<p>§ 16 Mitgliederversammlung</p> <p>Absatz 6: Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung der Versammlung.</p>	<p>§ 16 Mitgliederversammlung</p> <p><i>Absatz 6: Die Mitgliederversammlung wird geleitet von einem Versammlungsleiter, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.</i></p>	<p>§ 16 Mitgliederversammlung</p> <p><u>Absatz 6:</u> Es ist zweckmäßig, die Versammlungsleitung der Souveränität der Mitgliederversammlung zu überlassen.</p>
<p>§ 17 Vorstand</p> <p><u>Absatz 1:</u> Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem 1. Vorsitzenden b. dem 2. Vorsitzenden c. dem Schatzmeister 	<p>§ 17 Vorstand</p> <p><u>Absatz 1:</u> wird ergänzt mit den Buchstaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> d: dem stellvertretenden Schatzmeister e: bis zu zwei Beisitzer 	<p>§ 17 Vorstand</p> <p><u>Absatz 1:</u> Buchst. d) und e): Die gewachsenen Aufgaben erfordern eine Erweiterung des Vorstands. Der stellvertretende Schatzmeister soll unterstützend sowie stellvertretend bei Verhinderung des Schatzmeisters dessen Aufgaben übernehmen. Mit der Erweiterung des Vorstands von bis zu zwei stimmberechtigten Beisitzern sollen Aufgaben z. B. eines Sportwarts und für den Medienbereich wahrgenommen und insoweit personell stärker unterstützt werden. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Die Regelung „bis zu zwei Beisitzern“ bietet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Möglichkeiten, flexibel auf Aufgabenveränderungen und Anforderungen zu reagieren. Insgesamt gesehen wird der Vorstand damit breiter aufgestellt und die weiteren Vorstandsmitglieder in die Entscheidungsprozesse einbezogen.</p>

Bisherige Satzung

Neue Satzung

Begründung der Änderung

§ 17 Vorstand

Absatz 3: Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus dem Amt, kann der Vereinsrat ein anderes Vereinsmitglied bis zur satzungsmäßigen Neuwahl mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktion betrauen.

§ 17 Vorstand

Absatz 3: Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des stellvertretenden Schatzmeisters und der Beisitzer beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer des 1. Vorsitzenden wird zunächst auf ein Jahr bis zur Neuwahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im ersten Quartal 2025 beschränkt; sie wird nach Ablauf der einjährigen Amtsdauer auf zwei Jahre festgelegt. Die Mitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus dem Amt, kann der Vereinsrat ein anderes Vereinsmitglied bis zur satzungsgemäßen Neuwahl mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktion betrauen. Die Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 17 Vorstand

Absatz 3: Mit der Neufassung des Absatzes 3 betreffend Amtsdauer des Vorstands wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die anstehende Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden auf der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung gleichzeitig stattfindet. Damit würde die derzeit geltende Amtsdauer der gesetzlichen Vertreter des Vereins gleichzeitig enden, was die Handlungsfähigkeit des Vorstands beeinträchtigen könnte. Insofern ist dem auch in der Geschäftsordnung verankerten Grundsatz einer zeitversetzten Wahl der gesetzlichen Vertreter zu folgen. Die weiteren Ergänzungen dienen der rechtssichernden Klarstellung.

§ 17 Vorstand

Absatz 4: wird umbenannt in Absatz 5

§ 17 Vorstand

Absatz 4 neu: Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 17 Vorstand

Asatz 4: Diese Ergänzung dient der Klarheit und insoweit auch der Rechtssicherheit.

Bisherige Satzung**Neue Satzung****Begründung der Änderung**

§ 17 Vorstand Absatz 5	§ 17 Vorstand Absatz 5 wird Absatz 6	
§ 17 Vorstand Absatz 6	§ 17 Vorstand Absatz 6 wird Absatz 7	
§ 17 Vorstand Absatz 7	§ 17 Vorstand Absatz 7 wird Absatz 8	
§ 17 Vorstand Absatz 8	§ 17 Vorstand Absatz 8 wird Absatz 9	
§ 17 Vorstand Absatz 9	§ 17 Vorstand Absatz 9 wird Absatz 10	